



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 24

Berlin den 12. Juni 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Bautätigkeit in Deutschland

Vortrag vom Regierungsrat Koska

gehalten für die Teilnehmer der vom Studiausschuß des Architekten-Vereins zu Berlin veranstalteten Vortragsreihe zur Fortbildung auf den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften

I. Geschichtliches

Mit der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Entwicklung der Industrie in Deutschland ist in der Verteilung der Bevölkerung eine große Verschiebung eingetreten. Die ländliche Bevölkerung hat von der großen Volksvermehrung nicht nur keinen Vorteil gehabt, sondern sich sogar absolut um über $\frac{1}{2}$ Million Personen vermindert. Der ganze Zuwachs an Volkszahl ist der städtischen Bevölkerung zugute gekommen. Hierdurch sind in erster Reihe die Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens hervorgerufen worden, die wir heute beklagen. Für die in die Städte strömenden Volksmengen waren Wohnungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden und die Bautätigkeit konnte mit der Erstellung von Wohnungen nicht Schritt halten. Eine Steigerung der Miet- und Bodenpreise war die unausbleibliche Folge und ihr sich anschließend die Ueberfüllung der Wohnungen, das Zusammendrängen der Volksmengen auf engem Raum mit allen den daraus sich ergebenden Schädigungen hygienischer, sittlicher und sozialer Art.

Schon frühzeitig hatte man erkannt, daß es erforderlich sei, gegen die Schädigungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens Maßnahmen zu treffen. Ich entnehme dem Buche von Voßberg, daß bereits im Jahre 1837 der Berliner Professor V. A. Huber im Zentral-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen das Vorliegen einer Wohnungsfrage festgestellt und Maßnahmen zu ihrer Lösung angeregt hat. Im Jahre 1848 wurde die gemeinnützige Baugesellschaft in Berlin als Aktiengesellschaft gegründet, die auf ihre Weise zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen wollte. Im Jahre 1864 fand die erste öffentliche Erörterung der Wohnungsfrage auf der Tagung des Kongresses deutscher Volkswirte statt, wobei der Abgeordnete Parisius das darüber vorhandene Material zusammenstellte. Es gab danach neben der gemeinnützigen Aktiengesellschaft in Berlin nur noch eine im Jahre 1862 in Hamburg gegründete Baugenossenschaft.

Gleichfalls im Jahre 1864 referierte Dr. Bredehorst auf dem Vereinstage deutscher Arbeiter-Vereine über den Wohnungsbau. Er sprach sich gegen Wohltätigkeits-Gesellschaften und für Selbsthilfe in Baugenossenschaften aus. Eine von F. A. Lange & Sonnemann herausgegebene kleine Schrift „Jedermann Hauseigentümer“ brauchte zum ersten Mal den Ausdruck „Spar- und Baugenossenschaft“, meinte darunter aber im Anschluß an englische Vorbilder Aktiengesellschaften mit kleinen Aktien.

Bei der Tagung des allgemeinen Genossenschaftstages im Jahre 1865 wurde dann — wiederum von Parisius — über

Baugenossenschaften berichtet, die Einfamilienhäuser herstellen wollten, die in das Eigentum der einzelnen Genossen übergehen sollten. Die Organisation dieser Baugenossenschaften war damals schon so ähnlich gedacht, wie sie jetzt meist durchgeführt ist.

Eine entscheidende Wendung trat ein, als im Jahre 1868 das Genossenschaftsgesetz zustande kam. Es bildeten sich nun rasch mehrere Baugenossenschaften, und zwar war ihre Zahl im Jahre 1870 2, im Jahre 1871 17, im Jahre 1872 30 und im Jahre 1873 52. Alle diese Baugenossenschaften waren Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten, als nach der Gründerperiode des Jahres 1873 der wirtschaftliche Niedergang begann. Im Jahre 1879 gab es nur noch 46, im Jahre 1880 nur noch 36, im Jahre 1888 sogar nur noch 28 Baugenossenschaften. Darunter allerdings zwei später bedeutungsvoll gewordene, den Arbeiter-Bauverein Flensburg, 1878 gegründet, und den Spar- und Bauverein Hamburg, 1885 gegründet. Namentlich letztgenannter ist vorbildlich für eine große Zahl der künftigen Baugenossenschaften geworden. Er hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die Gelder durch Spareinlagen der Mitglieder aufzubringen und die Häuser nicht in das Eigentum der Genossen übergehen zu lassen, sondern im gemeinschaftlichen Eigentum zu behalten und lediglich durch Vermieten an die Genossen zu nutzen.

Die rückläufige Bewegung wurde aufgehalten, als durch das Gesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ermöglicht wurde. Seither sind fast nur noch Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegründet worden, und zwar sind von den zurzeit bestehenden rund 747 Baugenossenschaften nur noch 11 mit unbeschränkter Haftpflicht. Die 747 Baugenossenschaften haben rund 140 000 Mitglieder.

II. Begriff und Wesen sowie Organe der Genossenschaft

Jede Genossenschaft ist eine nicht geschlossene Vereinigung von Personen zu dem Zwecke, durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Es ist hierbei zu beachten, daß es sich um eine Vereinigung von Personen handelt, im Gegensatz zu Aktien-Gesellschaften, die Vereinigungen von Kapitalien darstellen. Demgemäß sollen bei Baugenossenschaften auch die Personen zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles tätig sein. Selbstverständlich können bei Baugenossenschaften die meisten Mitglieder nicht unmittelbar tätig sein, sondern sie müssen in der Mehrheit sich darauf beschränken, durch Einbringen von Geld

die Genossenschaftszwecke zu fördern, immerhin haben sie aber persönlichen Einfluß auf die Geschäftsführung. Diese Geldeinlagen werden in der Form der Geschäftsguthaben eingebracht. Sie betragen bei den meisten Baugenossenschaften zwischen 200,— und 300,— Mark; nur vereinzelt kommen auch kleinere und höhere Summen vor. Daß das Geschäftsguthaben beim Eintritt in einer Summe gezahlt werden müßte, wird nicht verlangt. Vielmehr steht es den Genossen frei, durch wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche Einzahlungen den Geschäftsanteil nach und nach anzusammeln. Neben dem auf Geschäftsguthaben eingezahlten Gelde wagt das Mitglied einer Genossenschaft noch einen weiteren Betrag: die Haftsumme. Die Haftsumme betrug bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht das gesamte Vermögen des Mitgliedes. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht wird sie durch die Satzung auf einen im voraus beschränkten Geldbetrag festgesetzt, der nicht geringer sein darf, als der satzungsgemäß bestimmte Geschäftsanteil. Beispielsweise ist das Mitglied einer Genossenschaft, bei der der Geschäftsanteil und die Haftsumme auf 300,— Mark festgesetzt worden sind, der Gefahr des Verlustes der auf das Geschäftsguthaben geleisteten Einzahlungen und daneben der Heranziehung zu einer weiteren Zahlung bis zu 300,— Mark ausgesetzt. Gesetzlich zulässig ist es, Genossenschaften mit beschränkter Nachschußpflicht zu bilden, doch sind meines Wissens Baugenossenschaften auf dieser Rechtsgrundlage nicht ins Leben getreten.

Die Genossenschaft setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern zusammen, deren Zahl nicht eingeschränkt werden darf. Jedes Mitglied muß mit einem, kann aber nach Bestimmung der Satzung mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt sein. Diese mehrfache Beteiligung gewährt den Mitgliedern kein erweitertes Stimmrecht in der Hauptversammlung, wohl aber legt es ihnen die Pflicht auf, für jeden Geschäftsanteil mit der Haftsumme für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eintreten zu müssen. Gewöhnlich bestehen die Pflichten der Mitglieder einer Baugenossenschaft darin, daß sie ein mäßiges Eintrittsgeld entrichten, den Geschäftsanteil zahlen müssen, und die Interessen der Genossenschaft nicht verletzen dürfen. Die Rechte bestehen dagegen darin, daß sie Stimmrecht in der Generalversammlung und Anspruch auf Dividende auf ihre Einzahlungen und auf die Anmietung der hergestellten Wohnungen haben. Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der als

gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft die Geschäfte führt, ferner der Aufsichtsrat, dessen Hauptaufgabe es ist, den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen und in solchen Fragen zu entscheiden, die man der Generalversammlung nicht vorlegen kann oder will. Das dritte Vereinsorgan ist die Generalversammlung, der es obliegt, die Bilanz und die Jahresrechnungen zu prüfen und zu genehmigen und in grundsätzlichen Fragen zu entscheiden.

Die Grundsätze für die Verwaltung werden durch die Satzung der Genossenschaft gegeben. Zum Teil bestehen hierfür bestimmte gesetzliche Anforderungen, zum andern Teil kann die Genossenschaft sich ihre Verwaltungsvorschriften selbst geben. Die Fassung der Satzung regelt unter Umständen gewisse Rechtsfolgen. So sind z. B. alle Baugenossenschaften von der Entrichtung von Stempelsteuer und Gerichtskosten befreit, die ihren Zweck laut Satzung ausschließlich darauf richten, für unbemittelte Familien Wohnungen herzustellen, nicht mehr als 4% Dividende zu verteilen und bei Auflösung der Genossenschaft den Mitgliedern nicht mehr als ihr eingezahltes Geschäftsguthaben zurückzugewähren. Im allgemeinen gelten für die Baugenossenschaften die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, da sie in diesem Sinne Kaufleute sind.

Die Baugenossenschaften lassen sich nach ihrem Wirkungsbereich in solche zerlegen, die Häuser zum Zwecke des Verkaufs an die Genossen herstellen, in solche, die die erstellten Häuser dauernd im Eigentum der Genossenschaft behalten und sie nur durch Vermietung an die Genossen nutzen wollen und schließlich in solche mit gemischtem System. Sie sind in zwei große allgemeine und in einige provinzielle Verbände zusammengefaßt. Ich gebe als Beispiel nur einige Zahlen von dem Verbands der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften, der 1907 150 Baugenossenschaften umfaßte. 148 der ihm angeschlossenen Baugenossenschaften hatten 61 065 Mitglieder mit 12 000 000 Mark Geschäftsguthaben. 125 seiner Baugenossenschaften, die schon in Bautätigkeit getreten waren, hatten 17 228 Wohnungen in einem Gesamtwerte von 112 500 000 Mark erbaut. Die provinziellen Verbände sind zum Teil sehr ausgedehnt und lebenskräftig, sie haben, was hier im Architekten-Verein besonders interessieren wird, es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, Bauberatungstellen einzurichten, von denen aus die Genossenschaften fachmännisch belehrt und unterstützt werden. (Fortsetzung folgt)

Verwaltungsingenieure

Aus den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten. 71. Sitzung vom 26. April 1909 und 74. Sitzung vom 29. April 1909

Eickhoff, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, ich möchte noch einen anderen Gegenstand kurz berühren, der mir ein allgemeines Interesse zu bieten scheint. In der Kommission wurden Lehrstühle für Sozialrecht gefordert. Es soll auch der eine oder andere Lehrauftrag dafür gegeben werden; vor allen Dingen aber beabsichtigt die Unterrichtsverwaltung, nach den Erklärungen in der Kommission, besondere Lehraufträge für Staats- und Wirtschaftslehre, die sogenannte Bürgerkunde, zu erteilen, in die dann auch Sozialrecht und Sozialpolitik eingeschlossen sein sollen. Meine Herren, wir begrüßen diese Absicht mit Genugtuung. Ich möchte nur die Anregung geben, solche Einrichtungen auch an den technischen Hochschulen zu treffen, sie also nicht allein auf die Universitäten zu beschränken. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, wer sein Leben lang, wie unsereins, im Volke und mit dem Volke lebt, weiß nur zu genau, wie gering heute, und zwar in den weitesten Kreisen des Volkes, bei alt und jung, bei hoch und niedrig, immer noch dasjenige ist, was man politische Bildung zu nennen pflegt. Bei gewissen politischen Vorgängen stößt man, manchmal selbst in den gebildetsten Kreisen, auf die größte Konfusion der Begriffe nach jeder Richtung hin. (Sehr richtig! links und rechts.) Deshalb, meine Herren, muß nicht nur in den höheren Schulen, muß auch schon in der Volksschule und vor allem in den obligatorischen Fortbildungsschulen die Grundlage für diese Bildung gelegt werden. Bis jetzt ist dieser Unterricht aber doch mehr oder weniger unzureichend gewesen; es fehlt an Lehrkräften, die geschult genug sind, einen solchen Unterricht erfolgreich zu erteilen. Durch solche, ich möchte sagen, populär-wissenschaftlichen Vorlesungen an den Hochschulen, an den Universitäten und an den technischen Hochschulen, wird diesem Mangel sicher abgeholfen werden, und man darf dann hoffen, daß diese Einrichtung sich bewähren und bald einen segensreichen Einfluß ausüben wird.

Meine Herren, ich möchte diese Bemerkungen nicht schließen, ohne die Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung noch auf eine andere Frage zu lenken, die mir gleichfalls von allgemeiner Bedeutung zu sein scheint. Der Unterrichtsverwaltung ist ja auch das technische

Unterrichtswesen unterstellt. Nun hat sich das technische Hochschulwesen bei der fortschreitenden Industrialisierung unseres Vaterlandes immer mehr entwickelt; die technischen Hochschulen sind den Universitäten längst ebenbürtig geworden — das ist ja auch von Allerhöchster Stelle mehrfach zum Ausdruck gebracht worden. Aber ich meine, man wird den jungen Leuten, die auf einer technischen Hochschule vorgebildet werden und sich dort eine gründliche fachliche Bildung aneignen, doch nicht in dem Maße gerecht, wie es wünschenswert wäre. Mit dem theoretischen Studium ist es allein nicht getan, es kommt vor allem auch auf die praktische Ausbildung an — diese Erkenntnis bricht sich in immer weiteren Kreisen Bahn. Man schickt unsere jungen Referendare, unsere Assessoren in die verschiedensten Verwaltungen und Betriebe, damit sie sich dort gehörig umsehen. Assessoren werden jetzt z. B. in städtischen Verwaltungen, in Banken, in staatlichen und industriellen Betrieben vorübergehend beschäftigt, und sie haben dort die Gelegenheit, ihre theoretischen Studien durch praktische Arbeit wirksam zu ergänzen. Meine Herren, was den Assessoren recht ist, sollte den Ingenieuren billig sein. Aber als ich vor einiger Zeit den Herrn Eisenbahnminister bat, den Herren, die von der technischen Hochschule mit einem Diplomzeugnis abgegangen sind, zu ihrer weiteren Ausbildung den Zutritt zu den Bureaus der Eisenbahnverwaltung zu gestatten, damit sie sich dort vorübergehend beschäftigen könnten, erhielt ich leider eine wenig entgegenkommende Antwort. Und doch scheint mir diese Forderung durchaus berechtigt zu sein. Meine Herren, es wird Ihnen allen bekannt sein, daß diese Forderung in den weitesten Kreisen der deutschen Ingenieure lebhaft vertreten wird, und ich darf mir gestatten, auf ein Buch hinzuweisen, das der Professor an der Charlottenburger technischen Hochschule, H. Franz, unter dem Titel „Der Verwaltungsingenieur“ jüngst herausgegeben hat. Meine Herren, ich bitte, einige Leitsätze aus diesem Buche vorlesen zu dürfen, welche das von mir Ausgeführte erläutern. Es heißt dort:

Es ist eine Forderung sowohl der Gerechtigkeit wie der Staatsklugheit, daß den von der Technischen Hochschule kom-

menden Akademikern die staatlichen Stellen zu praktischer Uebung in den Geschäften der Verwaltung ebenso zugänglich gemacht werden, wie den Gerichtsreferendaren.

Es liegt im Standesinteresse der deutschen Techniker, ihre Intelligenz bei der unmittelbaren Leitung der Staatsgeschäfte verwendet zu sehen. — Nicht nur indirekt als Baubeamte und als Leiter der öffentlichen Arbeiten, sondern auch als Beamte der höheren Verwaltung, als Landräte, Regierungspräsidenten usw.

Weit höher aber als das Standesinteresse der Techniker steht hier das Staatsinteresse; es verlangt Abkehr von einem veralteten System. Einseitige Vorbildung der Führerschaft lähmt den Fortschritt. Hier hilft nur die Einführung neuer Wissensrichtungen — eine neue Schule. Neben den Verwaltungsjuristen und mit ihnen — die Verwaltungsingenieure.

Meine Herren, ich meinerseits halte diese Gedanken für sehr beachtenswert. Natürlich denke ich dabei gar nicht daran, nun gleich eine Aenderung des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen zu verlangen. Nein, meine Herren, zunächst kommt es darauf an, denjenigen jungen Leuten, die von den technischen Hochschulen kommen und die später als Verwaltungsingenieure in der Selbstverwaltung, in kommunalen oder auch in privaten Betrieben — und wie groß sind oft diese Betriebe, wie über treffen sie manchmal an Bedeutung die staatlichen Betriebe! — ihre Berufstätigkeit finden, auf kurze Zeit die Schule praktischer Tätigkeit bei den Staatsbehörden, den Regierungen, den Landratsämtern usw. zu eröffnen.

Meine Herren, ich glaube, diese Forderung wird auf die Dauer unabweisbar sein, und darum möchte ich die Unterrichtsverwaltung freundlichst bitten, ihren Einfluß dahin auszuüben, daß dieser Forderung Gendige geschieht; denn sie liegt nach meiner Auffassung zugleich im wohlverstandenen Interesse des Staates. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

(74. Sitzung, 29. April 1909)

Dr. Faßbender, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Eickhoff hat bei der allgemeinen Besprechung des vorliegenden Etats die Unterrichtsverwaltung gebeten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß denjenigen jungen Leuten, die von technischen Hochschulen kommen, und die später als Verwaltungsingenieure in der Selbstverwaltung, in kommunalen oder auch in privaten Betrieben ihre Berufstätigkeit finden, auf kurze Zeit die Schule praktischer Tätigkeit bei den Staatsbehörden, Regierungen, Landratsämtern usw. eröffnet werde. Ich möchte diese Bitte des Herrn Abgeordneten Eickhoff wiederholen. Es ist in letzter Zeit häufig davon die Rede gewesen, die Vorbildung des Nachwuchses in der höheren Verwaltung und der Diplomatie dadurch zu verbessern, daß man zu der Laufbahn, zu der nur der auf der Universität vorgebildete Jurist Zugang gegenwärtig hat, auch andere Berufsstände zuläßt. So will man z. B. Kaufleute, Ingenieure, Landwirte zugelassen wissen. Wenn ich auf die tieferen Ursachen solcher Forderungen zurückgehe, so will es mir scheinen, als ob doch ein anderer Weg das mit der erhobenen Forderung erstrebte Ziel sicherer erreichen läßt. Warum soll man — so frage ich — die jungen Leute zuerst in die Laufbahn des Kaufmannsberufs, der Technik und der Landwirtschaft eintreten und hier noch lange Zeit und viel Kosten verwenden lassen auf eine Ausbildung und eine praktische Betätigung, um sie dann in späteren Jahren erst übertreten zu lassen? Mit dem Uebertritt ist doch immer eine gewisse Verschwendung an Zeit und Mitteln verbunden. Wäre es nicht viel natürlicher, die wirtschaftliche, naturwissenschaftliche und technische Intelligenz der höheren Verwaltung dadurch nutzbar zu machen, daß man die jungen Leute direkt den landwirtschaftlichen, den technischen und den Handelshochschulen entnimmt? Natürlich könnte man nur solche Kandidaten zulassen, welche den Nachweis führen, daß sie sich während ihres Studiums auf den genannten Hochschulen auch in weiterem Umfange und eingehender mit Jurisprudenz und anderen Verwaltungswissenschaften beschäftigt haben. Wie ich höre, ist ein solcher Studiengang seit vielen Jahren auf mehreren der genannten Hochschulen ermöglicht. Von der Technischen Hochschule in Charlottenburg kenne ich den Studienplan und die Prüfungsordnung, aus der die Prüfungsgegenstände zu entnehmen sind, welche für Verwaltungsingenieure maßgebend sind.

Freilich steht der Zulassung so vorgebildeter Kandidaten zu der Laufbahn das Gesetz von 1906 „über die Befähigung für die höhere Verwaltung“ im Wege, welche diese Zulassung an die Ablegung der ersten juristischen Prüfung bindet. Diese gesetzliche Forderung ist aber auch an vielen anderen Stellen, z. B. der Selbstverwaltung, vorbildlich geworden, die natürlich gar nicht daran gebunden sind, und die gerade die Akademiker mit der vorgeschilderten Ausbildung gut verwenden könnten. Um die Stellen, die hier in Frage kommen, bekleiden zu können, wäre nun eine vorausgehende praktische Tätigkeit in den Aemtern der allgemeinen Landesverwaltungen sehr erwünscht. Ich glaube, daß es möglich wäre, den Akademikern der genannten Hochschulen diese Stellen zu einer informativischen Tätigkeit zugänglich zu machen. Die Kandidaten müßten natürlich gut ausgesucht werden und nach jeder Richtung hin zuverlässige Persönlichkeiten sein. Wie ich höre, haben einige Städte

sich zu einem gleichen Vorgehen bereit erklärt. Es sind zurzeit auch bereits einige junge Herren in solcher informativischen Tätigkeit begriffen. Die Lehrer der Hochschulen, die dieser Tätigkeit ihr Interesse zugewendet haben, legen besonderes Gewicht auf die praktische Erfahrung, die dem Hochschulstudium folgen muß. Für unsere Staatsverwaltung, besonders aber für die Kommunalverwaltungen und für die Industrieverwaltungen in noch höherem Maße, hat die vorgeschilderte Erziehung einen hohen Wert. Die Staatsregierung sollte diese Bestrebungen unterstützen und auf diese Weise die genannten Hochschulen noch weiter dem Lande nutzbar machen.

In einem an mich gerichteten Briefe heißt es:

„In dem System unserer Beamtenziehung steckt ein schwerer Fehler. Und dieser Fehler ist das Hemmnis jeder weiteren Entwicklung. Der Fehler besteht in der „sinnlosen“ Verbindung der Studieneinrichtungen für zwei verschiedene Berufe. Solange wir das Juristenmonopol haben, kann die Vorbildung der Verwaltungsbeamten nicht verbessert werden. Die Verbesserung wäre aber in der einfachsten und zweifellos wirkungsvollsten Weise zu erreichen, wenn man von der Bestimmung Abstand nehmen würde, daß jeder höhere Verwaltungsbeamte und jeder Diplomat bei einer juristischen Fakultät studiert haben muß und die erste juristische Prüfung bestanden haben muß. Man streiche diese Bestimmung und sage: Die jungen Leute, welche sich nach ihrer ganzen Persönlichkeit, ihrer Herkunft, ihrer Weltanschauung als zukünftige Führer eignen, die nehmen wir von sämtlichen Hochschulen. Sie müssen nur, das ist der Schwerpunkt der Forderung, ein ausreichendes Maß von bestimmten notwendigen Kenntnissen nachweisen, so z. B. von den Rechtsordnungen des Staates und der Gesellschaft und von den Grundlagen des Wirtschaftslebens. Mit einer solchen Bestimmung würde erreicht, daß die Akademiker der Technischen Hochschule z. B. könnten zugelassen werden. Und dann würde eine ganz andere Anschauung in die Verwaltung hinausgetragen werden, es würde die Einseitigkeit, die ihr jetzt anhaftet, die Beschränkung auf das eine Wissensgebiet der Jurisprudenz u. a. beseitigt werden.“

Ich für meinen Teil schätze die Bedeutung des juristischen Studiums für die Bildung sehr hoch; aber das Juristenmonopol bei der Besetzung der Verwaltungsstellen, wie es durch den heutigen Rechtszustand geschaffen ist, scheint mir doch seine Bedenken zu haben; und wenn ich auch den an mich gerichteten Brief mir nicht in allem zu eigen machen möchte, so scheint mir doch der Gedanke der Vereinigung für die Fortbildung von Verwaltungsingenieuren, welche sich an der Technischen Hochschule in Charlottenburg ausgestaltet hat, seine große Bedeutung zu haben. In den Bestimmungen dieser freien Vereinigung an der Technischen Hochschule heißt es:

„Die Vereinigung für die Fortbildung von Verwaltungsingenieuren bezweckt die Förderung praktischer Berufsausbildung von solchen Akademikern, welche während eines langjährigen Studiums auf technischen Hochschulen zum Zwecke einer Betätigung in der Verwaltung sich eingehende Kenntnisse in den Verwaltungswissenschaften erworben haben. Sie will den Verwaltungen der Industriewerke und der wirtschaftlich-industriellen Verbände, den Selbstverwaltungen, sowie den Verwaltungen der Staaten behülflich sein, tüchtige und befähigte Verwaltungsbeamte zu gewinnen. Sie erstrebt hierdurch, sowie durch geeignete Unterweisungen und Aufklärungen, der technischen Intelligenz ein größeres Wirkungsfeld zu gewinnen und sie in weiterem Maße nutzbar zu machen. Die Vereinigung hat als letztes Ziel die Beseitigung der gesetzlichen Bestimmungen, welche den Eintritt zur Laufbahn der höheren Verwaltung allen denjenigen Akademikern verschließen, welche nicht auf einer Universität studiert haben.“

Was man jetzt erstrebt, ist weiter nichts als die Erlaubnis für junge Verwaltungsingenieure, die mit ihren Studien fertig sind, eine ein- bis zweijährige informativische Beschäftigung an den Regierungsstellen durchmachen zu dürfen. Ich bitte die Unterrichtsverwaltung, diese Bestrebungen unterstützen zu wollen. (Beifall im Zentrum.)

Rosenow, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, der Wunsch des Herrn Vorredners, die Techniker soweit besser auszubilden, daß sie in die Staatsstellungen kommen können und nicht überall oder vielfach von den Juristen verdrängt werden, ist auch der unsrige. Wir haben ihn früher schon zum Ausdruck gebracht; wir haben den lebhaften Wunsch, daß die Techniker an den technischen Hochschulen oder an anderen Stellen der Verwaltung so gehörig ausgebildet sind, daß sie, die berufen sind, eine Staatsstellung in technischen Verwaltungen auszufüllen, nicht von Juristen verdrängt werden.

Dr. Naumann, Ministerialdirektor, Regierungskommissar: . . . Die Frage der Verwaltungsingenieure ist schon bei der Generaldebatte vom Herrn Abgeordneten Eickhoff zur Sprache gebracht. Es wird von den verschiedensten Seiten jetzt gefordert, daß in der Staatsverwaltung derartige Verwaltungsingenieure Verwendung finden sollen an Stelle von Juristen. Die Frage geht weit über das Gebiet der Unterrichtsverwaltung hinaus, und ich bin nicht in der Lage, irgend eine Erklärung dazu abzugeben. Wenn die Herren, die diese Bestrebungen verfolgen, Wert darauf legen, bald in die Praxis einzusetzen, was sie erstreben, so ist vorhin ein Weg angegeben, der, glaube ich, am leichtesten gangbar ist: wenden Sie sich an die großen Städte. Die Städte sind beweglicher; es gibt manche Städte am Rhein, wo schon Techniker, Ingenieure als Beigeordnete tätig gewesen

sind. Ich erinnere an den Mann, der hier gegenwärtig eine ausgezeichnete Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule in Charlottenburg ausübt, Professor Franz. Er war Beigeordneter in Saarbrücken. Ihm ist dort neuerdings wieder eine Stellung in einer der jüngsten Großstädte angetragen worden. Zu unserer Freude hat er es vorgezogen, hier zu bleiben. Ich erwähne weiter, daß der Geheimrat Stübgen Beigeordneter in Cöln war. Die Unterrichtsverwaltung kann insoweit entgegenkommen, daß sie beim Unterricht auf diese Wünsche Rücksicht nimmt, soweit dies mit den vorhandenen Lehrkräften möglich ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß kürzlich eine besonders beachtenswerte Einrichtung an der Technischen Hochschule in Aachen ins Leben getreten ist. Es ist das eine private Einrichtung, sie erscheint aber auch im Etat wegen der damit im Zusammenhang stehenden Begründung einer Professur für Privatwirtschaftslehre. In Aachen haben im vorigen Jahre die Vereine, die schon mehrfach erhebliche Geldmittel für die Technische Hochschule gegeben haben, nämlich der Verein zur Förderung des Gewerbesleißes, zweitens die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und drittens die Handelskammer, sowie weiter ein Privater, den ich wohl hier nennen darf, der bekannte Geheime Kommerzienrat Delius, der Unterrichtsverwaltung auf die Dauer von 10 Jahren einen Beitrag von jährlich 26 000 M. zur Verfügung gestellt, um dort in Anlehnung an die Technische Hochschule Unterrichtseinrichtungen zu schaffen zur Ausbildung von Wirtschaftsingenieuren, die berufen sind, leitende Stellen bei großen industriellen und kolonialen Unternehmungen und bei den großen Feuerversicherungsgesellschaften zu übernehmen. Junge Leute, die sich nach dieser Richtung fortbilden wollen, finden also in Aachen die beste Gelegenheit dazu. Ich wiederhole: die Unterrichtsverwaltung wird, soweit es mit den vorhandenen Lehrkräften möglich ist, dieser Anregung gern folgen.

Engelbrecht, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, ich darf anknüpfen an das, was der Herr Regierungskommissar soeben geäußert hat über die Neubegründung einer Professur für Privat- und Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Aachen. Es ist doch eine auffällige Erscheinung, daß diese Professur erst durch Interessenbeiträge in Höhe von 6000 M. jährlich ermöglicht wird. Sie zeigt indes das dringende Bedürfnis der Praxis. Nach den Bemerkungen zum Etat ist in Aussicht genommen, in erster Linie eine Erweiterung und Vertiefung der Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftslehre nach der privatwirtschaftlichen Seite. Zunächst will man Ingenieure heranbilden für leitende Stellen bei industriellen und kolonialen Unternehmungen, sowie bei den großen Feuerversicherungsgesellschaften.

Aus den sehr erheblichen Opfern, welche die Interessenten bringen, geht meines Erachtens hervor, daß die herrschende Richtung der Nationalökonomie den praktischen Anforde-

rungen des Erwerbslebens nicht in vollem Maße gerecht wird. Tatsächlich ist, wie die Dinge liegen, in Deutschland die sogenannte Nationalökonomie seit Jahrzehnten immer mehr in einen Zweig der historischen und politischen Wissenschaften umgewandelt, auf einigen Universitäten endgültig mit der Jurisprudenz zu den sogenannten Staatswissenschaften verschmolzen. Sie ist eine juristisch-historische Disziplin geworden, in erster Linie bestimmt für Beamte und Politiker.

So ist es gekommen, daß diejenigen Teile der früheren Nationalökonomie, die für die Privatwirtschaft besondere Bedeutung hatten, immer mehr zusammenschumpften und verkümmerten, zum Teil sogar abgestoßen wurden. Damit verlor die Nationalökonomie an Bedeutung und Nutzen für diejenigen, welche im praktischen Erwerbsleben stehen.

Die Praxis braucht eine Wirtschaftslehre, die sich eng an Naturwissenschaften und Technik anlehnt.

Aber auch die Wissenschaft würde durch eine solche Wirtschaftslehre, die ihrem Wesen nach zu exakter Behandlung hinneigt, bereichert werden. Jede wirtschaftliche Tätigkeit, zumal auf höheren Entwicklungsstufen, setzt ein gewisses Abwägen und Berechnen voraus. Deshalb ist die Lehre von der wirtschaftlichen Tätigkeit der rechnerischen und mathematischen Behandlung zugänglich. Wer sich eingehender mit den Aufgaben einer derartigen Wirtschaftslehre beschäftigt, wird finden, daß die zahlenmäßige Behandlung in ihr einen breiten Raum einnehmen müßte.

Eine große Masse wertvollen statistischen Materials aus dem wirtschaftlichen Leben wartet auf die wissenschaftliche Behandlung.

Den aus dem reichen Material auf induktivem Wege gefundenen Ergebnissen aber sollte die deduktive Methode entgegenkommen.

Die Ergebnisse induktiver und deduktiver Forschung aber müssen einander begegnen und kontrollieren. Jede Abweichung läßt die störenden Einflüsse erkennen, läßt sie sogar in ihrer Stärke genau bestimmen. Die sorgfältige Feststellung der Abweichungen, der Einwirkung störender Faktoren sichert ein weiteres Fortschreiten in der Erkenntnis. Es könnten auf diese Weise selbst solche Faktoren in ihrer Stärke bestimmt werden, die sich der unmittelbaren Feststellung entziehen.

Hiermit sei nur der Weg angedeutet, wie sich, in Ergänzung der staatswissenschaftlichen Behandlung der Nationalökonomie, die Wirtschaftslehre als selbständige Disziplin entwickeln läßt, so daß sie zugleich den Ansprüchen des praktischen Erwerbslebens als auch streng wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Ich schließe mit der Bitte an die Königliche Staatsregierung, Professuren für Wirtschaftslehre, wie ich kürzer statt Privat- und Volkswirtschaftslehre sagen möchte, auch an anderen technischen Hochschulen zu begründen. (Bravo! bei den Freikonservativen.)

E. J. Siedler

Vermischtes

Am 1. Februar d. J. verschied nach kurzer Krankheit, unerwartet schnell, der Abteilungsbaumeister der Berliner Wasserwerke, Herr Christian Lüthje.

Geboren in Rostock am 9. Februar 1855, wo er das Gymnasium Ostern 1873 mit dem Reifezeugnis verließ, und während seiner Elevenzeit bis zum Herbst 1874 auch Studien auf der dortigen Universität oblag, besuchte er vom Oktober 1874 bis Herbst 1877 das Polytechnikum in Aachen, und wurde nach bestandem Examen Dezember 1877 zum Bauführer ernannt. Als solcher war er in Fulda, Altona und Rostock bei Hochbauten, dann in Berlin bei Brücken- und Badeanstaltsbauten tätig.

Nach bestandener Hauptprüfung wurde er im Februar 1888 zum Königlichen Regierungsbaumeister ernannt und trat bei der 10. Stadtbauinspektion in Berlin zur Bearbeitung von schwimmenden Badeanstalten in der Spree in Beschäftigung, gab diese



Tätigkeit aber bald auf, um in Memel die Bauleitung des Königlichen Gymnasialgebäudes zu übernehmen. Da sich, nach Beendigung dieses Baues Mai 1891, ihm eine dauernde Tätigkeit bei den städtischen Wasserwerken von Berlin bot, trat Lüthje bei dieser Verwaltung in Dienst, den er bis an sein Lebensende mit Liebe und Sorgfalt ausgeübt hat.

Zwar ist sein Name nicht in der Öffentlichkeit hervorgetreten; sein eigenartiges liebenswürdiges Wesen hat ihm jedoch überall Freunde erworben. Seine in jedem Winter sich wiederholenden „Jours“, die in seiner Häuslichkeit Künstler, befreundete Kollegen und Gesinnungsgenossen aller Berufe mit ihren Damen unter der Aegide seiner gesellschaftlich hoch veranlagten Gattin zusammenführten, gehörten zu den beliebtesten Sammelstätten Moabits.

Sein schneller, unerwarteter Tod hat alle, die ihn näher kannten, aufs schmerzlichste berührt. E. F.

Im Verein für Eisenbahnkunde sprach Herr Professor Dr.-Ing. Blum über „Städtebahnen“.

Zwischen zwei benachbarten Großstädten wie z. B. Glasgow-Edinburg, Liverpool-Manchester, Köln-Düsseldorf, Heidelberg-Mannheim bestehen äußerst lebhaft Beziehungen im Personenverkehr, die von den vorhandenen Verkehrsmitteln häufig nicht genügend wahrgenommen werden können. Als solche Verkehrsmittel kommen zurzeit nur die Ferneisenbahnen (in Deutschland die Staatseisenbahnen) und die Ueberlandstraßenbahnen in Betracht. Es ist aber zur Befriedigung des starken Verkehrs ein ganz neuartiges Verkehrsmittel notwendig, — die sogenannte Städtebahn — eine Bahn, die elektrisch betrieben innerhalb der Städte die Straßenbahn benutzt, außer-

halb aber als erstklassige Hauptbahn ausgebildet wird und demgemäß mit hoher Geschwindigkeit betrieben werden kann. Die Städtebahnen werden zweckmäßigerweise nicht von den Ferneisenbahnen, die ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben, gebaut, sondern es ist zweckmäßig, die Städtebahnen derart zu schaffen, daß sich die beiden in Betracht kommenden Großstädte mit der Privatindustrie verbinden, so daß einerseits die Städte den notwendigsten Einfluß auf das Unternehmen dauernd behalten, andererseits aber das Risiko vermindert und die Rentabilität sichergestellt wird, weil bei derartiger Ausführung die Erfahrungen der Privatindustrie auf dem gesamten Gebiete des Eisenbahnwesens und des elektrischen Schnellverkehrs voll ausgenutzt werden.